

Bereich: Jugendamt

Aktenzeichen: 51 15 06

Datum: 07.02.2025

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Jugendhilfeausschuss	06.03.2025				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Änderung der Richtlinie über die Verteilung der nach § 23 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Richtlinie über die Verteilung der nach § 23 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Das Land Sachsen-Anhalt beabsichtigte mit dem Zweiten Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zum 1. Januar 2025 die per Landesrichtlinie geförderten Sprach-Kitas in den § 23 KiFöG – Kitas mit besonderen Bedarfen – zu überführen.

Da die dafür erforderliche Gesetzesänderung nicht rechtzeitig im Landtag beschlossen wurde und dadurch die verlässliche und rechtssichere Umsetzung im Landkreis Jerichower Land gefährdet war, hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises vorbehaltlich des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zum 1. Januar 2025 mit der BV 03/058/24 beschlossen:

1. die Träger, welche geförderte Fachkraftstellen nach § 23 KiFöG und aus dem Förderprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ in ihren Tageseinrichtungen einsetzen, zur Antragstellung für den Zeitraum ab 1. Januar 2025 aufzufordern und bei Vorliegen der grundsätzlichen Fördervoraussetzungen die Zustimmung zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu erteilen,
2. die grundsätzlich förderfähigen Anträge nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2025 unter der Voraussetzung zu bewilligen, dass ausreichend Landesmittel zur Verfügung gestellt werden,
3. ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen, mit dem Ziel, die Zuweisungen nach § 23 KiFöG ab 1. August 2025 nach aktueller Bedarfslage zu verteilen.

Am 17. Dezember 2024 hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt ein abgeändertes Zweites Gesetz zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung beschlossen.

Demnach stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. Januar 2025 die Jahrespersonalkosten für 150 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 und ab dem 1. August 2025 befristet bis zum 31. Dezember 2026 die Jahrespersonalkosten für weitere 105 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung.

Es sollen individuelle Benachteiligungen ausgeglichen, bis zum Eintritt in die Schule der Spracherwerb angeregt und gefördert sowie Chancengleichheit hergestellt werden. Ziel der Förderung ist es, Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen, insbesondere Unterstützung bei Sprachdefiziten, unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die zusätzlichen pädagogischen Fachkräfte können auch eingesetzt werden, um bei Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen eine Verlängerung der Öffnungszeiten zu ermöglichen, wenn die Verlängerung der Öffnungszeit aus sozialen oder anderweitigen besonderen Gründen erforderlich ist.

Für die geförderten Sprachfachkräfte im Rahmen der Sprach-Kitas bedeutete dies, dass die Förderungen bis zum 31. Juli 2025 übergangsweise vom Land weiterführt werden und erst

zum 1. August 2025 in den § 23 KiFöG überführt werden. Daher war die Zustimmung zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nur für bisher nach § 23 KiFöG geförderten Stellen erforderlich.

Nach Nr. 3 des Beschlusses der BV 03/058/24 hat die Verwaltung des Jugendamtes ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen, mit dem Ziel, die Zuweisungen ab 1. August 2025 nach aktueller Bedarfslage zu verteilen.

Zur Durchführung eines solchen Interessenbekundungsverfahrens sowie zur Verteilung der Zuweisungen hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises am 13. Juni 2019 eine Richtlinie (BV 03/407/19) beschlossen. Um den gesetzlichen Änderungen, insbesondere der Überführung der Sprach-Kitas in den § 23 KiFöG, Rechnung zu tragen, ist eine Anpassung dieser Richtlinie angezeigt. Neben dieser Anpassung wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Anlagen:

Anlage 1 – Richtlinienentwurf

Anlage 2 – Synopse

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung: ☐ ja ☒ nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/	
Planansatz:		
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:		
= überplanmäßig ☐ außerplanmäßig ☐		
= Aufwand ☐ Auszahlung ☐		
Deckung durch Mehrertrag ☐ Mehreinzahlung ☐ bei		
Deckung durch Minderaufwand ☐ Minderauszahlung ☐ bei		

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)